

02.11.84

G

Verordnung

des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit

Erste Verordnung zur Änderung der Zusatzstoff-
Zulassungsverordnung

A. Zielsetzung

Verlängerung der Übergangsfrist des § 10 Abs. 2 der
Zusatzstoff-Zulassungsverordnung über die Verwendung von
Propionsäure und Propionaten in bestimmten Backwaren.

B. Lösung

Siehe unter Zielsetzung.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

02.11.84

G

Verordnung

des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit

Erste Verordnung zur Änderung der Zusatzstoff-
Zulassungsverordnung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
14 (32) - 231 02 - Zu 2/84

Bonn, den 31. Oktober 1984

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die vom Bundesminister für Jugend,
Familie und Gesundheit zu erlassende

Erste Verordnung zur Änderung der
Zusatzstoff-Zulassungsverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates auf Grund des
Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


(Prof. Dr. Schreckenberger)

Erste Verordnung zur Änderung der
Zusatzstoff-Zulassungsverordnung

Vom

1984

Auf Grund des § 12 Abs. 1 Nr. 1 und des § 16 Abs. 1 Satz 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946) wird im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Änderung der Zusatzstoff-Zulassungsverordnung

In § 10 Abs. 2 der Zusatzstoff-Zulassungsverordnung vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1625, 1633), zuletzt geändert durch § 7 Abs. 2 der Verordnung vom 10. Juli 1984 (BGBl. I S. 897), wird das Datum "31. Dezember 1984" durch das Datum "31. Dezember 1987" ersetzt.

Artikel 2

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 11 des Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945) auch im Land Berlin.

Artikel 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 1984

Der Bundesminister für
Jugend, Familie und Gesundheit

Begründung

Propionsäure sowie ihre Natrium-, Calcium- und Kaliumsalze (Propionate) werden zur Verhinderung der Schimmelbildung bei Backwaren verwendet. Die einschlägigen Rechtsvorschriften wurden mehrfach geändert. Anlaß hierfür war das Bestreben, die Verwendung dieser Stoffe auf das technologisch unerläßliche Ausmaß zu reduzieren. Gesundheitliche Bedenken gegen diese Stoffe bestehen nicht und haben bei den zahlreichen Rechtsänderungen daher auch keine Rolle gespielt. Die Rechtslage hat sich wie folgt entwickelt:

Nach der Anfang 1978 außer Kraft getretenen Allgemeinen Fremdstoff-Verordnung waren diese Zusatzstoffe für Getreidemahlerzeugnisse und damit hergestellte Lebensmittel allgemein zugelassen. Die Zusatzstoff-Zulassungsverordnung vom 20. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2711) beschränkte die Zulassung zwar auf Schnittbrot, brennwertvermindertes Brot und halbfeuchte Fertigteige, ermöglichte durch eine bis Ende 1979 geltende Übergangsregelung aber die Weiterverwendung im bisherigen Umfang. Diese Übergangsregelung wurde später für Brot mit krustenloser Seitenfläche und verschiedene andere Backwaren bis Ende 1981 verlängert.

Nach der jetzt geltenden Zusatzstoff-Zulassungsverordnung vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1625, 1633) sind Propionsäure und die genannten Propionate zugelassen für Schnittbrot sowie verschiedene andere Backwaren und Fertigteige, bei denen die Konservierung wegen ihres Feuchtigkeitsgehaltes Schwierigkeiten bereitet (Anlage 3 Liste B Nr. 31 bis 33). Darüber hinaus gestattet die Übergangsregelung des § 10 Abs. 2 der Zusatzstoff-Zulassungsverordnung die Weiterverwendung der Propionsäure und ihrer Salze auch bei Brot mit krustenloser Seitenfläche sowie bei vorgebackenen Backwaren, Toastbrötchen und Weichbrötchen. Diese am 31. Dezember 1984 auslaufende Übergangsregelung soll durch die vorliegende Verordnung um drei Jahre verlängert werden.

Brote mit krustenloser Seitenfläche wie zum Beispiel Paderborner Landbrot und Westfälisches Landbrot sind nicht vollständig von einer Kruste umgeben. Sie sind daher schimmelfähiger als anderes Ganzbrot und bedürfen der Haltbarmachung. Es befinden sich mehrere Verfahren in der Entwicklung, die eine Haltbarmachung ohne Propionsäure und Propionate ermöglichen sollen. Am weitesten fortgeschritten ist die Entwicklung eines Verfahrens, bei dem keine Zumischung zum Teig mehr erfolgt, sondern vor dem Verpacken des gebackenen Brotes Natriumdiacetat, ein allgemein zugelassener Zusatzstoff, oder Essigsäure bzw. Gärungssessig aufgesprüht werden. Die Bundesforschungsanstalt für Getreide- und Kartoffelverarbeitung in Detmold hat dieses neue Sprühverfahren, das eine maschinelle Umrüstung der Betriebe erfordert, einer Erprobung unterzogen und die Ergebnisse dieser Forschungsarbeit Ende 1983 bekanntgegeben. Für einen Einsatz in der Praxis ist das Verfahren noch nicht genügend ausgereift. Es bedarf insbesondere noch der Verbesserung in maschinentechnischer Hinsicht. Eine Verlängerung der Übergangszeit um weitere drei Jahre erscheint daher erforderlich.

Bei vorgebackenen Backwaren, Toastbrötchen und Weichbrötchen ist die Prüfung, ob und inwieweit hier auf Propionsäure und Propionate verzichtet bzw. auf andere Verfahren der Haltbarmachung zurückgegriffen werden kann, noch nicht abgeschlossen. Deshalb soll die Übergangsfrist auch hinsichtlich dieser Erzeugnisse verlängert werden.

Die Verlängerung der geltenden Übergangsfrist verursacht keine Kosten. Sie vermeidet die Entstehung unnötiger Mehrkosten, die im Falle einer übereilten kurzfristigen Umstellung aus den angegebenen Gründen unvermeidbar werden würden. Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, besonders auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten, weil den betroffenen Unternehmen durch die Verlängerung der geltenden Übergangsfrist keine Kosten entstehen.

20.12.84

Beschluß

des Bundesrates

zur

Ersten Verordnung zur Änderung der Zusatzstoff-Zulassungsver-
ordnung

Der Bundesrat hat in seiner 545. Sitzung am 20. Dezember 1984 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.